

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das
österreichisch-illirische Küstenland,
 bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
 und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. März 1881.

5.

Gesetz vom 16. Januar 1881,

wirksam für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca, betreffend die Aufhebung des
 Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaften.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca
 finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Von jeder in Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca vorkommenden Ver-
 lassenschaft ist, wenn der Reinetrag die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag
 als gesetzliches Vermächtniß einzuheben.

§ 2.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlaß 1000 fl. nicht überschreitet, mit der
 fixen Gebühr von Einem Gulden zu bemessen.

§ 3.

Uebersteigt der reine Nachlaß die Summe von 1000 fl., so hat folgender Percentual-Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist nämlich bei einem reinen Nachlasse	
über 1000 fl. bis einschließlich	5000 fl. von jedem Hundert mit 20 kr.
" 5000 " " "	10000 " " " " " 25 "
" 10000 " " "	20000 " " " " " 30 "
" 20000 " " "	30000 " " " " " 35 "
" 30000 " " "	— " " " " " 40 "

zu entrichten.

Wenn der Erblasser weder Notherben, noch einen Ehegatten hinterläßt, so wird in diesen Fällen der nach dem vorstehenden Tarife entfallende Schulbeitrag um 50% (Percent) erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des anzuwendenden Tarifes, nicht aber bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§ 4.

Der Werth des außer der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf demselben so ausschließlich lasten, daß der übrige Nachlaß zu ihrer Tilgung nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Dagegen sind die Schulden, welche auf dem ganzen Vermögen lasten, mögen dieselben auf diesem Vermögen versichert sein oder nicht, bei dieser Berechnung stets in Abzug zu bringen.

§ 5.

Legate oder andere Vermächtnisse zu Gunsten von Schulen, für welche dieser Schulbeitrag eingeführt wird, sind bei Bemessung desselben einzurechnen.

§ 6.

Dieser Schulbeitrag wird von denselben Behörden, welche nach den bestehenden Gesetzen die Verlassenschafts-Gebühren zu Gunsten des Staatsärars zu bemessen berufen sind, für Rechnung des Pensionsfondes der Volks-Schullehrer bemessen und ist von den Zahlungspflichtigen binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungs-Auftrages bei dem zuständigen Steueramte zu berichtigen.

§ 7.

Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist ausschließlich zu Gunsten der Pensionscasse für die Lehrer der allgemeinen Volksschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca bestimmt und an dieselbe abzuführen (§ 82 des Landesgesetzes vom 10. März 1870 Nr. 18).

§ 8.

Die jährlichen Cassenüberschüsse sind zur Bildung eines Fonds zu capitalisiren, bis die Erträgnisse desselben genügen, das jährliche Erforderniß für die nach dem vierten Abschnitte des Landesgesetzes vom 10. März 1870 Nr. 18 anzuweisenden Bezüge zu decken.

§ 9.

Wenn der Fond im Sinne des vorhergehenden Paragraphen vollständig gebildet ist, wird durch ein Landesgesetz zu bestimmen sein, in welcher Weise und in welchem Maße die kraft des gegenwärtigen Gesetzes noch weiter zufließenden Cassen-Einnahmen zu Schulzwecken zu verwenden sind.

§ 10.

Das Hofdecret vom 1. December 1788 Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalerschulfonds, sowie alle anderen, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen, werden in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit und hat auf alle jene Verlassenschaftsabhandlungen Anwendung, welche vom Tage seiner Kundmachung eingeleitet werden.

§ 12.

Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 16. Januar 1881.

Franz Joseph m. p.

Conrad-Gybesfeld m. p.

Bražal m. p.

Dunajewski m. p.

In Folge hohen k. k. Handelsministerial-Erlasses vom 16. März 1. B., Z. 4208, wird das Postirregulament vom 1. April bis Ende September 1881, für Extrapolen und Extrapolisten:

im Küstenlande

mit 1 fl. 16 kr.

in Krain

„ 1 „ 14 „

für ein Pfund und einen Durchmesser festgesetzt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vertraut m. p.

